

Regierungsratsbeschluss

vom 13. August 2013

Nr. 2013/1432

Stüsslingen: Teilzonen- und Erschliessungsplan, Strassen- und Baulinienplan „Neumatt“

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Stüsslingen unterbreitet dem Regierungsrat den Teilzonen- und Erschliessungsplan, Strassen- und Baulinienplan „Neumatt“ zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Die Parzelle GB Nr. 347 ist im rechtsgültigen Bauzonenplan der Wohnzone W2 mit Gestaltungsplanpflicht zugeordnet. Mit der vorliegenden Nutzungsplanung beabsichtigt die Gemeinde, über dem Grundstück die Gestaltungsplanpflicht aufzuheben und die Erschliessung festzulegen. Diese erfolgt ab der Heidentalstrasse in Form einer Stichstrasse mit Wendehammer und Baulinien. Die Verbindung zum Neumattweg wird über einen Fussweg sichergestellt.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 25. April 2013 bis zum 24. Mai 2013. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat hat den Teilzonen- und Erschliessungsplan, Strassen- und Baulinienplan „Neumatt“ am 17. Juni 2013 beschlossen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Der Teilzonen- und Erschliessungsplan, Strassen- und Baulinienplan „Neumatt“ der Gemeinde Stüsslingen wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Die Gemeinde Stüsslingen wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis am 30. September 2013 1 gen. Plan nachzuliefern. Der Plan ist mit den Genehmigungsvermerken und den Originalunterschriften der Gemeinde zu versehen.
- 3.4 Dem Erschliessungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) zu.

- 3.5 Die Gemeinde Stüsslingen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'400.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'423.00, zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Gemeinde Stüsslingen, Schulstrasse 5, 4655 Stüsslingen

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'400.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	<u>Fr. 1'423.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (Bi/Ca) (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Finanzen

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten, mit 1 gen. Plan (später)

Gemeinde Stüsslingen, Schulstrasse 5, 4655 Stüsslingen, mit 1 gen. Plan (später) und mit Rechnung (**Einschreiben**)

Baukommission Stüsslingen, Schulstrasse 5, 4655 Stüsslingen

Ingenieurbüro für Hoch- und Tiefbau, Markus Annaheim dipl. Bauing. HTL, Frank Buchserstrasse 1, 4654 Lostorf

Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Gemeinde Stüsslingen: Genehmigung Teilzonen- und Erschliessungsplan, Strassen- und Baulinienplan „Neumatt“)